

Die Rechte und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und auch von Erziehungsberechtigten sind in der **Schulordnung**¹ definiert. Sie sind verpflichtend und müssen von allen Schulpartnern eingehalten werden. Auf dieser gesetzlich geregelten Grundlage basiert die **Hausordnung des BG/BRG Pichelmayergasse** (vom **SGA** beschlossen) und ist den jeweiligen aktuellen Erfordernissen angepasst.

Die **Schulordnung** gilt als gesetzliche Basis für alle Schulen. Die **Hausordnung** legt *„je nach der Aufgabe der Schule, dem Alter der Schüler sowie den sonstigen Voraussetzungen am Standort schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte zur Förderung der Schulqualität fest“* (SchUG § 44(1), gekürzt).

Hausordnung des BG und BRG Pichelmayergasse²

Fassung vom 22. Oktober 2015

Grundlagen des gemeinsamen Schullebens

§ 1. (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

Siehe auch SchUG § 51 „Rechte und Pflichten des Lehrers“

Unterricht; Aufenthalt im Schulhaus; Verlassen des Schulgebäudes

Der Unterricht beginnt für alle Schülerinnen und Schüler pünktlich um 8.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ab 7.45 Uhr das Schulhaus betreten. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes erfolgen ausschließlich durch den Haupteingang. Die Benützung des Eingangs über den Sportplatz sowie des Barriere freien Eingangs ist ausdrücklich verboten.

§ 2. (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

¹ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009376>¹

² Aus der Schulordnung des bmukk wörtlich Zitiertes ist kursiv und grün gedruckt.
(Der Gesetzgeber verzichtet auf Gendern)

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

- 1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,*
- 2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,*
- 3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,*
- 4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen (sowie Wahlmodulen), für die er angemeldet ist,*
- 5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,*
- 6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist (...)*

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des Aufsicht führenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

*(6) Während des Vormittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände oder einen anderen Unterrichtsort **nur mit der schriftlichen Genehmigung der Schulleiterin, der Klassenvorstände oder deren Vertretung nach Erhalt eines Passierscheines** verlassen. Dieser muss beim Portier abgegeben werden.*

Ausschließlich Schülerinnen und Schülern ab der 6. Klasse ist gestattet, die Schule während der **10'-Pausen** und der **15'- Pause** (10.45-11.00) zu verlassen. (Hinterlegen der EDU-Card bei Portier!)

Innenhöfe und Terrasse dürfen in der großen Pause sowie zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht benutzt werden, sofern dies die Wetterverhältnisse zulassen. Dies wird am Vormittag durch zweimaliges Läuten signalisiert.

Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsort unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt von der Schulleitung oder vom Klassenvorstand bewilligt wurde.

Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, die nicht zur Mittagsbetreuung oder im TSH angemeldet sind, dürfen sich nach dem Unterricht nicht im Schulgebäude aufhalten.

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse dürfen sich am Nachmittag auch in ihren Klassen aufhalten. Sie werden dabei nicht beaufsichtigt, ihr Aufenthalt erfolgt auf eigene Gefahr. Das Einladen von schulfremden Personen ist nicht gestattet.

Darüber hinaus dürfen sie sich im Bereich des **Buffets** aufhalten und die dort eingerichteten PC-Arbeitsplätze verwenden. Der Raum darf auch nach Buffetschluss ab 15.00 Uhr genutzt werden.

Die **Garderobenräume** dürfen vor Beginn und nach Ende des Unterrichtes, nach der 2. und 3. Stunde, vor und nach Lehrausgängen bzw. dem Schwimmunterricht sowie nach Absprache mit einer Lehrperson von den Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Verspätung; Fernbleiben vom Unterricht; Entfall von Unterrichtsstunden

§ 3. (1) *Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.*

(3) *Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.*

Oftmaliges Zuspätkommen hat Einfluss auf die Verhaltensnote.

Im Falle einer Erkrankung besteht die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Schule/das **Sekretariat** mündlich (telefonisch) zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr zu benachrichtigen. Am ersten Tag des Wiedererscheinens ist eine schriftliche Entschuldigung (Angabe von Gründen) mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. der/des eigenberechtigten Schülerin/Schülers erforderlich, die beim Klassenvorstand abzugeben ist.

Arztbesuche sind (bis auf dringende Ausnahmefälle) in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Auf Wunsch des Klassenvorstandes ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen.

Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts erkranken, werden von der Lehrerin/vom Lehrer ins Sekretariat geschickt. Das Kind wird von der Sekretärin zwecks Abklärung der Situation zur Schulärztin geschickt und ein Erziehungsberechtigter verständigt. Ein Passierschein muss vor dem endgültigen Verlassen der Schule mit einem Erziehungsberechtigten oder einer autorisierten Person von der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer bestätigt werden.

Zuständigkeit für die **Genehmigung der Freistellung für einen oder mehrere Tage:**

Bewilligung eines freien Tages: Klassenvorstand

Bewilligung für zwei Tage bis max. eine Woche: Direktorin

Jedoch darf laut **Erlass des SSR f. Wien vom 14. 12. 2012** das Fernbleiben nicht zur Verlängerung von Urlauben dienen. („*Ein günstiger Flug oder eine bloße Verlängerung der Ferien stellen keinesfalls eine ausreichende Begründung für eine Freistellung dar.*“)

Auch auf bereits gebuchte Reisen kann nicht Rücksicht genommen werden.

Kleidung, Unterrichtsmaterialien Ordnung im Schulhaus

§ 4. (1) *Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.*

(2) *Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.*

(3) *Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.*

Jacken und Mäntel sind vor dem Unterricht in den Garderoben oder den Spinden zu deponieren.³

³ Seit September 2013 besteht die Möglichkeit, Spinde der Firma UPECO zu mieten.

Die für den jeweiligen Unterricht notwendigen Unterrichtsmittel müssen von den Schülern und Schülerinnen bereits vor Beginn der Unterrichtsstunde vorbereitet werden und sind in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

Sämtliche Unterrichtsmaterialien aus den Spinden und aus der Zentralgarderobe sollen dementsprechend rechtzeitig, d. h. vor Unterrichtsbeginn in die Klasse mitgenommen werden.

Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen die Schülerinnen und Schüler die Sessel auf die Tische stellen, die Fenster schließen, PC und Beamer ausschalten sowie das Licht abdrehen. Eine Klassenlehrerin/ ein Klassenlehrer oder eine Gangaufsicht muss die Klasse versperren. Zusammenwirken aller ist unbedingt nötig!

Hausschuhe

Vom **1. November bis 31. März** tragen alle Schülerinnen und Schüler Hausschuhe. Verlängerung oder Verkürzung der Frist liegt in der Verantwortung der Direktion und wird per Aushang bekannt gegeben.

In der Bibliothek ist das Tragen von Straßenschuhen **allen** Schülerinnen und Schülern ausdrücklich untersagt.

Die Turnsäle sowie der Sportplatz sind ausnahmslos mit Sportschuhen zu betreten.

Das Tragen von Stöckelschuhen, die Schäden hinterlassen könnten, ist nicht erlaubt. (Beurteilung liegt im Ermessen der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der Schulwarte.)

Jede Klasse ist für die Sauberhaltung ihres Raumes selbst verantwortlich. Die Klassenräume werden bei Einhaltung der Ordnung weiterhin von den Schulwarten gereinigt. Bei starker Verunreinigung der Räume obliegt es der Schulleitung, erzieherische Maßnahmen für die Wiederherstellung eines geeigneten Ordnungsrahmens zu ergreifen.

Sicherheit

§ 4(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören (Anmerkung: z. B. Handy), dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Skateboards, Roller, Rollerskates etc. dürfen im Schulhaus bzw. den Outdoor-Bereichen des Hauses nicht verwendet werden. Die Verwahrung erfolgt in der Zentralgarderobe (Skateboard-Parkplatz).

Das Abstellen der Räder auf dem dafür vorgesehenen Abstellplatz vor dem Schulgebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Vandalismus oder Diebstahl.

Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder Mikrowellengeräte sind aus feuerpolizeilichen Gründen verboten. (Sitz)-Möbel, die nicht den Brandschutznormen für Schulen entsprechen, sind nicht erlaubt.

Pausenordnung

Während der Pausen sind alle Handlungen der Schülerinnen und Schüler verboten, welche die eigene Sicherheit oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler gefährden könnten (z.B. Laufen, Raufen usw...). Die Gangaufsicht hat darüber zu befinden, ob dieser Umstand eintritt; ihren Anordnungen ist daher auch sofort Folge zu leisten.

In den Pausen ist für die Unterstufe die Benützung der Computer und Beamer in den Klassenräumen ohne Erlaubnis einer Lehrperson nicht gestattet.

Das Spielen von lauter Musik (Handys, CD-Player usw.) ist in den Pausen untersagt.

In allen Pausen müssen die Fenster geschlossen bleiben (außer in Oberstufenklassen des Erdgeschoßes).

Im 2. Stock, auf den Stiegen und in der Zentralgarderobe gibt es keine Gangaufsichten, da es den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet ist, sich in den Pausen in diesem Bereich aufzuhalten.

§ 5. Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzu-drohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

Für einzelne Räume wie Bibliothek, Turn-, Werk-, BE-, EDV-, CH- und PH-Säle gibt es eine eigene Raumordnung bzw. existieren eigene Sicherheitsvorschriften, die verbindlich ist bzw. sind.

Abfall

Externe Essensbestellung ist aus Gründen der Abfallentsorgung nicht gestattet.

Die gesamte Schulgemeinschaft ist dazu angehalten, für den Müll die für die Mülltrennung aufgestellten Behälter zu benutzen. Die Klassenordner sind für das tägliche Entleeren der Behälter (speziell Plastikflaschen) verantwortlich.

Diebstahl und Vandalismus

Um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen, wird empfohlen, Wertgegenstände, teure Kleidung, teure Schuhe sowie größere Geldbeträge nicht in die Schule mitzunehmen. Für Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Fundgegenstände werden in der Sammelkiste in der Portierloge abgegeben, Wertgegenstände können in Einzelfällen im Sekretariat (ohne Haftung!) deponiert werden.

§ 6. (1) Schüler, Lehrer, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung von Schülern betraut sind, sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

*§ 7. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer **anzeigepflichtigen Krankheit** unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.*

Siehe auch § 3 und ergänzend die Hausordnung.

§ 8. (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) **bei positivem Verhalten des Schülers:**

*Ermutigung
Anerkennung
Lob
Dank*

b) **bei einem Fehlverhalten des Schülers:**

*Aufforderung
Zurechtweisung
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten*

*beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
Verwarnung*

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

Verhalten, das die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern oder Lehrerinnen und Lehrern mutwillig gefährdet oder den Unterricht stört, wird mit **Eintragung ins Klassenbuch** geahndet. Bleibt der/die Schuldige weiterhin uneinsichtig, werden folgende pädagogischen Maßnahmen gesetzt, wobei abhängig vom Anlassfall nicht immer alle Stufen durchlaufen werden müssen:

- belehrendes Gespräch mit dem Klassenvorstand
- Verwarnung durch den Klassenvorstand
- belehrendes Gespräch mit der Direktorin im Beisein der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung durch die Direktorin
- Disziplinkonferenz mit Androhung des Ausschlusses

§ 9. (1) Der Genuss **alkoholischer Getränke** ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. (...)

§ 10. Die Erziehungsberechtigten haben jede **Änderung ihrer Wohnadresse**, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

Ergänzung zur Schulordnung bezüglich des **Umgangs mit Neuen sozialen Medien:**

Bild- und Tonaufnahmen sind, so nicht ausdrücklich gestattet, aus Gründen des Datenschutzes untersagt.

Im Umgang mit den Neuen sozialen Medien haben alle Beteiligten für einen verantwortungsvollen und wertschätzenden Stil Sorge zu tragen.

Hiermit sei auf die „Internet-Policy Pichelmayergasse“ hingewiesen.

Stunden- und Pausenzeiten

	VORMITTAG		NACHMITTAG	
1. Stunde	8.00 - 8.50 Uhr	1. Pause - 5 Minuten	1. Stunde	13.45 - 14.35 Uhr
2. Stunde	8.55 - 9.45 Uhr	2. Pause - 10 Minuten	2. Stunde	14.35 - 15.25 Uhr
3. Stunde	9.55 - 10.45 Uhr	3. Pause - 15 Minuten	3. Stunde	15.25 - 16.15 Uhr
4. Stunde	11.00 - 11.50 Uhr	4. Pause - 5 Minuten	4. Stunde	16.15 - 17.05 Uhr
5. Stunde	11.55 - 12.45 Uhr	5. Pause - 5 Minuten	5. Stunde	17.05 - 17.55 Uhr
6. Stunde	12.50 - 13.40 Uhr		6. Stunde	17.55 - 18.45 Uhr

Am Nachmittag **keine Pausen!**